



I. PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 **SO** Sondergebiet für regenerative Energien/Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO
- ZULÄSSIG: ANLAGEN UND ERRICHTUNGEN, DIE DER NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN (PHOTOVOLTAIK) DIENEN UND FÜR DEN NUTZUNGSZWECK UNERLÄSSLICH SIND (SOLARPANEELE MIT UNTERBRUNNTURBINEN, GEBÄUDE FÜR TECHN. (TRAKTS, WECHSELRICHTER, ENERGIESPEICHER) SOWIE NOTWENDIGE ERSCHLIEßUNGSWEGE (NUR IN WASSERGEBUNDENER BAUWEISE) SOWIE EINE UMGÄHNUNG UND MASTEN FÜR VIDEOÜBERWACHUNG)
 - GÜLTIGKEIT: NACH § 9 Abs. 2 Nr. 2 BAUGB BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG MIT ANSCHLIEßENDER FOLGENUTZUNG "LANDWIRTSCHAFT" GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BAUGB

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUGRENZEN

- 2.1 GRZ 0,65 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 2.2 ÜBERBAUBARE FLÄCHE (BAUGRENZE / BAUFENSTER)
- NEBENANLAGEN: NUR ZULÄSSIG INNERHALB DER BAUGRENZEN (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
 - GRENZABSTÄNDE: SOWEIT NICHT ANDERS FESTGESETZT, GELTEN DIE ABSTANDSFLÄCHEN UND GRENZABSTÄNDE DER AKTUELL GÜLTIGEN BAYERISCHEN BAUORDNUNG
- GOK: GELÄNDEOBERKANTE DES NATÜRLICHEN GELÄNDES
- MAX 200 MP: GRÖßE DER MAX. ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE FÜR GEBÄUDE (GESAMTFLÄCHE)
- WH MAX. 3,5 m: MAX. WANDHÖHE DER GEBÄUDE IN M ÜBER GOK (GOK BIS OK ATTIKA)
- H_{max} 3,5 m: MAX. HÖHE DER MODULE ÜBER GOK, GEMESSEN IN DER DRAUFSICHT DURCH ZWEIDIMENSIONALE ORTHOGONALE PROJEKTION DER ÄUßEREN ABMESSUNGEN DER PV-MODULREIHEN AUF DIE GELÄNDEOBERKANTE (GOK).

- 2.3 DIE VERSIEGELUNG VON FLÄCHEN IM SONDERGEBIET IST AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MAß (GEBÄUDEFUNDAMENTE) ZU BESCHRÄNKEN. DIE VERANKERUNG DER MODULITISCHE ERFOLGT DURCH RAMMFUNDAMENTE. ZUSÄTZLICH SIND GEBÄUDE FÜR TRANSFORMATOREN, WECHSELRICHTER UND ÄHNLICHE TECHN. ENERGIESPEICHER SOWIE UNTERSTELLMÖGLICHKEITEN FÜR PFLIEßGERÄTE MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON JE MAX. 6,0 X 6,0 M UND EINER WANDHÖHE VON MAX. 3,5 M ÜBER GOK ZULÄSSIG. ERSCHLIEßUNGSWEGE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN, (WIE KIES, SCHOTTER, RASENPLASTER, HGT-SCHICHTEN (HYDRAULISCH GEBUNDENE TRAG- UND DECKSCHICHTEN) ODER WASSERDURCHLÄSSIGES PFLASTER) AUSZUFÜHREN.

3. GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
- BETRIEBSGEBÄUDE (TRANSFORMATOR), MAXIMALE HÖHE: 3,5 M OK GEBÄUDE, BEZUGSPUNKT: GOK, MAß: MAX. 6,00 X 6,00 M LAGE VARIABEL
- FÜR DIE ÜBERGABE- UND TRANSFORMATORSTATIONEN WERDEN FLACHDÄCHER FESTGESETZT. DACHEINDECKUNGEN AUS METALL SIND NUR IN MATTER UND PULVERBESCHÜTTETER ODER LAKIERTER AUSFÜHRUNG ZULÄSSIG. DURCHBRÜCHE, LÜFTUNGSÖFFNUNGEN UND DERGLEICHEN MÜSSEN SIEDLUNGSBEGRENZUNG ANGEORDNET WERDEN.

4. VERKEHRSLÄCHEN
- GRUNDSTÜCKSZUFAHRT MIT EINER MAX. BREITE VON 6,0 M
- ZUR PFLEGE DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST DIE ERRICHTUNG EINES MIND. 3,0 M BREITEN PFLIEßWEGES IM SO GEBIET MÖGLICH. DER PFLIEßWEG IST IN UNBEFESTIGTER BAUWEISE ZU ERSTELLEN (I.D.R. DECKSCHICHT, AUSGLEICHSCHICHT UND TRAGSCHICHT)

5. EINFRIEDUNGEN / EINZÄUNUNG
- MAX. HÖHE 2,00 M ÜBER GOK EXKLUSIVE ÜBERSTIEGSSCHUTZ (GOK BIS OK ZAUNELEMENT)
 - 15 CM BODENFREIHEIT (KEINE ZERSCHNEIDENDE WIRKUNG FÜR KLENSÄUGER, SOCKELFREI)
 - BE EINER BEWEIDUNG IST DER ZAUN WOLFSICHER AUSZUFÜHREN
 - MIND. 0,5 M ABSTAND ZU GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - DER ZAUN IST OPTISCH DURCHGLÄSSIG (STABMATTEN, STABIGTER ODER MASCHENDRAHT) ZU ERRICHTEN

6. GELÄNDEOBERFLÄCHE/GRUNDWASSERSCHUTZ
- 6.1 DAS NATÜRLICHE GELÄNDENIVEAU DARF MAX. 0,50 M ABGEGRABEN ODER AUFGESCHÜTTET WERDEN. STÜTZMAßERN SIND UNZULÄSSIG.
- 6.2 BODENBEFESTIGUNGEN SIND SICHERFÄHIG AUSZUFÜHREN (WASSERGEBUNDENE DECKE, KIES, SCHOTTER).
- 6.3 NIEDERSCHLAGSWASSER DER MODULOBERFLÄCHEN IST BREITFLÄCHIG ÜBER DIE BELEBTE BODENZONE ZU VERSICKERN, ABLEITUNGEN ODER DRAINAGE SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 6.4 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND MINDESTENS EINEN METER VOR NACHBARLICHEN GRUNDSTÜCKEN AUF DAS NATÜRLICHE GELÄNDENIVEAU (GOK) ANZUGLEICHEN.

7. GRÜNDORNDUNG
- 7.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- EXTENSIV BEWIRTSCHAFTETES GRÜNLAND (UNTER DEN MODULEN)
- ENSAAIT NUR MIT REGIO-SAATGUT, MAßD. MAX. 2 X PRO JAHR (1. SCHNITT NICHT VOR DEM 01.07., 2. SCHNITT NICHT VOR DEM 01.09.)
 - ALTERNATIV IST EINE SCHAFFSBEWEIDUNG OHNE ZUFÜTERUNG VON FREMDFLÄCHEN ZULÄSSIG
 - DIE ERSTEN 5 JAHRE NACH INBETRIEBNAHME IST EINE 3. MAHD ZUR AUSGÄHRUNG ZULÄSSIG
 - JEDLICHE MELIORATIONSMAßNAHMEN SIND ZU UNTERLASSEN
 - DIE GRÜNDORNDERISCHEN MAßNAHMEN SIND SPÄTESTENS IN DER VEGETATIONSPERIODE NACH INBETRIEBNAHME DER FREIFLÄCHENANLAGE UMZUSETZEN
 - DAS PFLIEßGERÄTE KANN NACHTRÄGLICH IN ABSPRACHE MIT DER UAB ANGEPAßT WERDEN

- 7.2 MAßNAHMENFLÄCHEN
- FLÄCHE FÜR MAßNAHMEN ZU SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- EXTENSIV BEWIRTSCHAFTETES GRÜNLAND
- ENSAAIT NUR MIT REGIO-SAATGUT, MAßD. MAX. 2 X PRO JAHR MIT ENTWERNUNG DES MAHGUTES (1. SCHNITT NICHT VOR DEM 01.07., 2. SCHNITT NICHT VOR DEM 01.09.)
 - ALTERNATIV IST EINE SCHAFFSBEWEIDUNG OHNE ZUFÜTERUNG VON FREMDFLÄCHEN ZULÄSSIG
 - DIE ERSTEN 5 JAHRE NACH INBETRIEBNAHME EINE 3. MAHD ZUR AUSGÄHRUNG ZULÄSSIG
 - JEDLICHE MELIORATIONSMAßNAHMEN SIND ZU UNTERLASSEN
 - DIE GRÜNDORNDERISCHEN MAßNAHMEN SIND SPÄTESTENS IN DER VEGETATIONSPERIODE NACH INBETRIEBNAHME DER FREIFLÄCHENANLAGE UMZUSETZEN
 - DAS PFLIEßGERÄTE KANN NACHTRÄGLICH IN ABSPRACHE MIT DER UAB ANGEPAßT WERDEN

- FLÄCHEN MIT GEBOT FÜR EINE HECKENPFLANZUNG AUF MIND. 75 % DER LÄNGE
- ZUSAMMENSETZUNG DER NATURNAHEN HECKENPFLANZUNG MIT 5% BAUMANTEIL (WUCHSKLASSE 2)
- AUSSCHLIEßLICH VERWENDUNG EINHEIMISCHER STRÄUCHER UND PFLANZENARTEN
 - PFLANZABSTAND IM VERBUND (1,5 m x 1,5 m)
 - PFLANZUNG IN GRUPPEN P6 - 45 STK
 - GRENZABSTÄNDE DER PFLANZUNGEN NACH ART 47 & 48 ADBGB

- ARTENAUSSWAHL UND PFLANZQUALITÄTEN
- | | |
|--|-------------------------------------|
| STRÄUCHER (MIND. 2 x v. 60 - 100) | BAÜME (HEI 2 x v. 60 - 100 - 150) |
| FRÄSELEUS (CORULUS AVELLANA) | FRÄNBLICHE (CORNUS BETULOS) |
| ENGRIFFLUGER WEISDOORN (CRATAEGUS MONOONYA) | VOSELREIRE (SORBUS ALICUPARBA) |
| ZWEIFRIFFLUGER WEISDOORN (CRATAEGUS LAEVIGATA) | WILDRISCH (PRUNUS AVIUM) |
| FALD BAUM (FRAXILIA ALNUS) | SCHWARZE HOLLUNDER (SAMBUCUS NIGRA) |
| SCHWARZE HOLLUNDER (SAMBUCUS NIGRA) | HINDS-ROSE (ROSA CANINA) |

8. IMMISSIONSSCHUTZ
- DURCH DIE MODULE DARF KEINE DAUERHAFT BELENDWIRKUNG AUSGEHEN. VERKEHRSTEILNEHMER DÜRFEN ÜBER DAS MAß NATÜRLICHER BLENDWIRKUNGEN HINAUS NICHT GEBLENDET WERDEN.

9. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 9.1 UMGRIFF DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- 9.2 RÜCKBAU DER RÜCKBAU UND ALLE DAMIT VERBUNDENEN PFLICHTEN IST IM DURCHFÜHRUNGSVERTRAG ABSCHLIESSEND ZU REGELN. ALS ANSCHLIEßENDE NUTZUNG IST LANDWIRTSCHAFT VORGESEHEN. MIT ENDE DES EINGRIFFS ENTFALLT AUCH DER KOMPENSATIONSBEDARF, JEDOCHE MÜSSEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE SOWIE ANDERWERTIGE NATURSCHUTZGESATZE BEACHTET WERDEN.

II. PLANLICHE HINWEISE

- 247 FLURSTÜCKE
- BESTANDS- GEHÖLZE/BÄUME AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
- HOHENLINIE AUS DGM (1M)
- 20 kV - FREILEITUNG (NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN) MIT SCHUTZSTREIFEN
- FERNGASLEITUNG (NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN) MIT SCHUTZSTREIFEN

III. FLÄCHENÜBERSICHT

GELTUNGSBEREICH:	57.935 M ²
BAUGRENZEN:	53.060 M ²
GEBÄUDE:	200 M ²
AUSGLEICHFLÄCHEN (INTERN):	1.191 M ²



WEITERE HINWEISE:

- ZUFÄHRTEN ZU ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN DÜRFEN DURCH DIE PV-ANLAGE NICHT EINGESCHRÄNKT ODER BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.
- BAU- UND BODENKÄRNER SIND IM BEREICH DES GEPLANTEN BAUGELBIETS NICHT BEKANT. WERDEN IM RAHMEN DER MAßNAHMEN ZUR REALISIERUNG DES BAUVORHABENS BODENKÄRNER AUFGEFUNDEN BESTEHT NACH ART. 8 Abs. 1 BAYDSCHG DIE VERPFLICHTUNG DIES UNVERZÜGLICH DER UNTEREN DENKMAL-SCHUTZBEHÖRDE DES LANDRATSAMTES ODER DEM BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ANZUZEIGEN.
- GRÖßERE ERDMASSENBEWEGUNGEN SOWIE VERÄNDERUNGEN DER OBERFLÄCHENFORMEN SIND ZU VERMEIDEN (SIEHE 6.1), UM EINEN FACHGERECHTEN UMGANG MIT DEM SCHUTZGUT BODEN ZU GEWÄHRLEISTEN, WIRD DIE ANWENDUNG DER DIN 19731 EMPFOHLEN. MIT BELEBTEM OBERBODEN IST SORGSÄM UND SPARSAM UMZUGEHEN, BEI EINER VORAUSICHTLICHEN LAGERDAUER VON MEHR ALS 3 MONATEN IST DER OBERBODEN IN MAX. 200 CM HOHEN MIETEN ZU LAGERN UND ZU BEGRÜNEN (LEGUMINÖSEN). AUCH SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES BODENS, WIE BODENVERDICHTUNGEN ODER BODENNERUNNEIGNUNGEN, SIND ZU VERMEIDEN. UM BODENVERDICHTUNGEN VORZUBEUGEN, IST DAS GELÄNDE NUR BEI TROCKENEN BODEN- UND WITTERUNGSVERHÄLTNISSEN ZU BEFAHREN. EINE VERBRINGUNG UND VERWERTUNG VON MUTTERBODEN AUßERHALB DES ERSCHLIEßUNGS- GEBIETES IST NUR IN ABSTIMMUNG MIT DER PLANENEN KOMMUNE ZULÄSSIG. BODENAUSHUB IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FLÄCHIG ZU VERTEILEN. DER GEWACHSENE BODENAUFBAU IST ÜBERALL DORT ZU ERHALTEN, WO KEINE BAULICHEN ANLAGEN ERRICHTET UND AUCH SONST KEINE NUTZUNGSBEDINGTE ÜBERPRÄGUNG DER OBERFLÄCHE GEPLANT BZW. ERFORDERLICH IST. DES WEITEREN IST DIE BODENVERSIEGELUNG AUF DAS UNBEDINGT NOTWENDIGE MAß ZU BESCHRÄNKEN (§ 1A Abs. 2 BAUGB).
- IM BEREICH DES BEAULUNGSPLANES LIEGEN KEINE INFORMATIONEN ÜBER ALTSTÄNDE ODER VERDACHTSFLÄCHEN VOR. SOLLTEN DESHALB BEI AUSHUBARBEITEN OPTISCHE ODER ORGANOLEPTISCHE AUFFALLIGKEITEN DES BODENS FESTGESTELLT WERDEN, DIE AUF EINE SCHÄDLICHE BODENVERÄNDERUNG ODER ALTSTÄNDE HINDEUTEN, IST UNVERZÜGLICH DAS LANDRATSAMT ZU BENACHRICHTIGEN (MITTEILUNGSPFLICHT GEM. ART. 1 BAYBODSCHG). DIE AUSHUBMAßNAHME IST ZU UNTERBRECHEN UND DER BEREITS ANGEFALLENE AUSHUB IST Z.B. IN DICHTEN CONTAINERN MIT ABDECKUNG ZWISCHENZULAGERN BIS DER ENTSORGUNGSWEG DES MATERIALS UND DAS WEITERE VORGEHEN GEKLÄRT SIND. GEGEN DAS ENTSTEHEN SCHÄDLICHER BODENVERÄNDERUNGEN DURCH VERRICHTUNGEN AUF DEN BETROFFENEN FLÄCHEN SIND VORSORGE-MAßNAHMEN ZU TREFFEN.
- BEI AUSHUBARBEITEN BZW. BEI AUSHUBARBEITEN ANFALLENDES MATERIAL SOLLTE MÖGLICHT IN SEINEM NATÜRLICHEN ZUSTAND VOR ORT WIEDER FÜR BAUMMAßNAHMEN VERWENDET WERDEN. BEI DER ENTSORGUNG VON ÜBERSCHÜSSEM MATERIAL SIND DIE VORSCHRIFTEN DES KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZES (KRWG) UND GGF. DES VORSORGENDEN BODENSCHUTZES ZU BEACHTEN. SOWEIT FÜR AUFFÜLLUNGEN MATERIAL VERWENDET WERDEN SOLL, DAS ABFALL I.S.D. KRWG IST, SIND AUCH HIER DIE GESETZLICHEN VORGABEN ZU BEACHTEN. Z. B. IST GRUNDSÄTZLICH NUR EINE ORDNUNGSGEMÄßE SCHADLOSE VERWERTUNG, NICHT ABER EINE BESEITIGUNG VON ABFALL ZULÄSSIG. AUßERDEM DÜRFEN DURCH AUFFÜLLUNGEN KEINE SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN VERURSACHT WERDEN. IM REGELFALL DÜRFTE DER JEWELIGE BAUHERR FÜR DIE EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN VERANTWORTLICH SEIN. AUF VERLANGEN DES LANDRATS- AMTES MÜSSEN INSBESONDERE DIE ORDNUNGSGEMÄßE ENTSORGUNG VON ÜBERSCHÜSSEM MATERIAL UND DIE SCHADLOSIGKEIT VERWENDETER AUFFÜLLMATERIALS NACHGEWIESEN WERDEN KÖNNEN.
- DRAINAGEN UND SONSTIGE ENTWÄSSERUNGSSYSTEME DÜRFEN NICHT BEEINTRÄCHTIGT UND MÜSSEN IN IHRER FUNKTION ERHALTEN WERDEN.
- BEI GRÜNDUNG IM GRUNDWASSERBEREICH IST AUF VERZINKTE STAHLPROFILE ZU VERZICHTEN
- PFLANZENSCHUTZMITTEL UND CHEM. REINIGUNGSMITTEL DÜRFEN NICHT VERWENDET WERDEN.
- MÖGLICHE STAUBBELASTUNGEN ODER STEINSCHLAG DURCH SACHGEMÄßE BEWIRTSCHAFTUNG ANGRENZENDER FLÄCHEN SIND DURCH DEN BETREIBER DER FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE ENTSCHEIDIGUNGSLÖS ZU DULDEN
- DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN DER FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE SIND REGELMÄßIG ZU PFLEGEN.

VERFAHRENSVERMERKE

- DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM _____ GEMÄß § 2 Abs. 1 BAUGB DIE AUFSTELLUNG DES BEAULUNGSPLANS BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM _____ ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT.
- DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE GEMÄß § 4 Abs. 1 BAUGB SOWIE DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3 Abs. 1 BAUGB FÜR DEN VORENTWURF DES BEAULUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM _____ HAT IN DER ZEIT VOM _____ BIS _____ STATTGEFUNDEN.
- ZU DEM ENTWURF DES BEAULUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM _____ WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE GEMÄß § 4 Abs. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM _____ BIS 30.01.2024 BETEILIGT.
- DER ENTWURF DES BEAULUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM _____ WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 Abs. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
- DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM _____ DEN BEAULUNGSPLAN GEM. § 10 Abs. 1 BAUGB IN DER FASSUNG VOM _____ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STÖRNSTEIN, DEN _____ (SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER MARKUS LUDWIG

6. DER BEAULUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM _____ WIRD DARAUFIN AUSGEFERTIGT.

STÖRNSTEIN, DEN _____ (SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER MARKUS LUDWIG

- DER SATZUNGSBESCHLUSS ZU DEM BEAULUNGSPLAN WURDE AM _____ GEMÄß § 10 Abs. 3 HALBSATZ 2 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT. DER BEAULUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDE ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DER BEAULUNGSPLAN IST DAMIT INKRAFT GETRETEN. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 Abs. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE Abs. 4 BAUGB UND DIE §§ 214 UND 215 BAUGB WIRD HINGEWIESEN.

STÖRNSTEIN, DEN _____ (SIEGEL)

1. BÜRGERMEISTER MARKUS LUDWIG

TEIL 1

GEMEINDE STÖRNSTEIN

FLOSSER STRASSE 25B | 92721 STÖRNSTEIN

ENMAG VERWALTUNGS GMBH
GABELSBERGERSTRASSE 5
92637 WEIDEN

VORHABENBEZOGENER BEAULUNGS- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN MIT GRÜNDORNDUNG

FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE "PV-ANLAGE STÖRNSTEINER SPANNE"

FLURSTÜCKE NR. 247, 249, G.MKG. STÖRNSTEIN

V O R E N T W U R F

MAßSTAB:	1:1.000	PLAN-NR.:	PVA_2023_06
BEARBEITET:	REMBOLD/FELS	DATUM:	20.02.2024
GEZEICHNET:	L.-ARCH. M. REMBOLD	GEÄNDERT:	